



Der Stadtrat Zofingen

an den Einwohnerrat

GK 180

Regionalisierung Spitexorganisationen – Zusammenführung der Spitex-Dienste der Region Zofingen, Kreditbegehren für Aktienkapital

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

I Zusammenfassung

Gemäss § 11 Abs. 1 des Pflegegesetzes des Kantons Aargau (PflG) sind die Gemeinden zuständig für die Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten und qualitativ guten Angebots der ambulanten und stationären Langzeitpflege. Zur Erfüllung dieses Auftrags hat die Stadt Zofingen mit der öffentlichen Spitex Zofingen-Mühlethal eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Die Steuerungsgruppe Koordination Pflegegesetz von zofingenregio, die sich aus Exekutivvertreterinnen und -vertretern der Gemeinden Aarburg, Brittnau, Murgenthal, Oftringen, Rothrist, Strengelbach, Vordemwald und Zofingen zusammensetzt, befasst sich mit der Umsetzung dieses Gesetzes und der dazugehörigen Pflegeverordnung für die Region.

Die zunehmende demografische Alterung (bis im Jahr 2040 werden in der Region Zofingen fast zweieinhalbmal so viele 80-Jährige und ältere Menschen leben wie heute) bedingt höhere Anforderungen sowohl an die ambulante als auch stationäre Pflege. Die stationäre Langzeitpflege ist für die Gemeinden kostenintensiver als die Pflege zu Hause, z. B. durch die Spitex. Um einen massiven Ausbau von teuren Pflegeheimbetten zu verhindern, sieht die Strategie "ambulant vor stationär" des Kantons Aargau vor, dass pflegebedürftige Menschen so lange wie möglich daheim leben und auch gepflegt werden sollen. Mit dieser Ausrichtung werden immer differenziertere ambulante Dienstleistungen in komplexen Gebieten wie beispielsweise Palliative Care, Onkologie oder Psychiatrie, notwendig. Sie führen zu einer Erhöhung der Leistungsstunden und damit verbunden einer Erhöhung der personellen Ressourcen in der ambulanten Pflege.

Aufgrund dieser Ausgangslage haben sich die Gemeindevertreterinnen und -vertreter der Steuerungsgruppe Koordination Pflegegesetz von zofingenregio entschieden, den Zusammenschluss der kleinorganisierten, regionalen, öffentlichen Spitex-Organisationen zu einer professionell geführten



Spitex-Organisation anzugehen. Durch die gemeinsame Führung können Synergien im administrativen Bereich, bei der Koordination der Mitarbeitenden, bei der Ausbildung oder der Qualitätssicherung genutzt werden. Erfahrungen aus anderen Spitex-Zusammenschlüssen (z. B. Brugg, Fricktal) zeigen, dass mit einer grösseren Spitex-Organisation, das Ziel der Kostendämpfung im Pflegebereich erreicht werden kann. Mittelfristig wird eine Senkung des Aufwands pro verrechneter Stunde um bis zu 10 % erwartet.

Die neue Spitex-Organisation, zusammengesetzt aus sechs öffentlichen Spitexen der Region (Aarburg, Strengelbach-Vordemwald-Brittnau, Murgenthal, Oftringen, Rothrist und Zofingen) mit dem Arbeitstitel "Spitex Region Zofingen AG", soll in einer Aktiengesellschaft geführt werden. Bei einer Beteiligung aller Gemeinden beträgt das Aktienkapital CHF 500'000, anteilmässig aufgeteilt nach Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde. Für Zofingen bedeutet dies einen Anteil von CHF 105'000.

II Ausgangslage

Die Aargauer Gemeinden sind gem. Pflegegesetz des Kantons Aargau (PflG) § 11 verantwortlich für die Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten und qualitativ guten Angebots der ambulanten und stationären Langzeitpflege. Der Kanton hat die Regionalplanungsverbände, darunter auch der Regionalplanungsverband zofingenregio, beauftragt, die integrierte Planung von Pflegeheimen und Spitex-Leistungen zu koordinieren. Dieser hat eine Steuerungsgruppe Koordination Pflegegesetz bestimmt, welche sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Exekutiven der acht Gemeinden Aarburg, Brittnau, Murgenthal, Oftringen, Rothrist, Strengelbach, Vordemwald und Zofingen zusammensetzt und sich unter anderem ausführlich um die Neuausrichtung der sechs Spitex-Organisationen Aarburg, Strengelbach-Vordemwald-Brittnau, Murgenthal, Oftringen, Rothrist und Zofingen kümmert.

Die Altersgruppe der 80-Jährigen und Älteren steigt bis zum Jahr 2040 kontinuierlich und stark an. Bis zu diesem Zeitpunkt werden im Gebiet von zofingenregio fast zweieinhalbmals so viele 80-Jährige und Ältere leben wie heute. Damit wird auch die Zahl der pflegebedürftigen Personen ansteigen.

Für die Pflegeheime sieht der Kanton einen sog. Bettenrichtwert von 19,7 % vor, d. h. für 19,7 % der über 80-Jährigen muss ein Pflegeheimbett zur Verfügung stehen. Diese Vorgabe würde in den nächsten Jahren zu einem starken Anwachsen der Zahl der Pflegeheimbetten führen. Im Gebiet von zofingenregio müsste die Bettenanzahl von aktuell rund 700 bis ins Jahr 2040 um 759 aufgestockt und somit mehr als verdoppelt werden, verbunden mit Investitionen von mindestens CHF 210 Mio.

Vor dem Hintergrund der kantonal vorgegebenen Strategie "ambulant vor stationär" hat zofingenregio nun eine Neuberechnung dieses Bettenrichtwerts verlangt. Die aktuellen Bedarfsberechnungen von zofingenregio haben ergeben, dass mit der konsequenten Verfolgung dieser Strategie und einer Stärkung der Leistungsfähigkeit der Spitex-Organisationen die Versorgung mit "nur" 399 zusätzlichen Pflegeheimbetten, also fast der Hälfte der kantonalen Vorgabe, bis zum Jahr 2040 sichergestellt werden kann. Als Folge werden aber die Spitex-Dienste in Zukunft wesentlich mehr Klientinnen und Klienten zu betreuen und zunehmend komplexere Pflege- und Betreuungssituationen zu bewältigen haben.



III Gründe für die Regionalisierung der Spitex

Die Analyse der bestehenden Strukturen der sechs Spitex-Organisationen im Gebiet von zofingen-regio zeigt, dass die oben genannten Herausforderungen ohne strukturelle Stärkung nicht bestanden werden können. So wurden beispielsweise mit der Revision der Pflegeverordnung per 1. Januar 2013 die Bereitschaftszeiten für alle Klientinnen und Klienten auf 12 Stunden und für bestehende Betreuungsverhältnisse auf 24 Stunden ausgebaut, ergänzende und spezialisierte Angebote wie Kinder-Spitex, Palliative Care, Onkologie-Spitex und Psychiatrie-Spitex müssen vorhanden sein. Weiter wurden die Ausbildungsverpflichtung eingeführt und die Anforderungen an die Qualitätssicherung sowie an das Qualitätsreporting angehoben. Diese Entwicklung wird sich fortsetzen.

Eine Spitex-Organisation kann diese Versorgungsziele nur unter Berücksichtigung folgender Punkte erfüllen:

- eine fachlich zusammengesetzte, kompetente strategische Führung,
- eine zentrale Geschäftsleitung,
- eine professionelle Organisationsentwicklung,
- ein professionelles Qualitätsmanagement,
- eine professionelle Ausbildungstätigkeit,
- zentral zusammengefasste, interne Dienste (Rechnungswesen, Personalwesen) mit den nötigen Kompetenzen,
- einheitliche (Informatik-)Instrumente,
- dezentrale, hinsichtlich Personaleinsatz und Wegzeiten optimierte Stützpunkte.

Diese Anforderungen können nur durch eine grössere und somit regionale Organisation erfüllt werden. Für eine kleine Organisation würde dies nebst grossem Aufwand auch die teurere Zusammenarbeit mit spezialisierten Anbieterinnen wie Onkologie-, Psychiatrie- oder Kinder-Spitex bedeuten.

IV Leistungsentwicklung und finanzielle Konsequenzen

1. Rückblick

Die Erwartungen an Einsparungen durch die Regionalisierung sind hoch. Um die Entwicklung einschätzen zu können, ist ein Rückblick auf die Entwicklung in den Vorjahren hilfreich.

Tabelle 1: Verrechnete Stunden der 6 Spitex-Organisationen von zofingenregio 2010-2015

Leistungsentwicklung der 6 Organisationen 2010 - 2015						
	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Stunden Abklärung und Beratung		1'128	1'385	1'608	2'174	2'832
Stunden Behandlungspflege		9'600	10'585	11'535	14'540	14'727
Stunden Grundpflege		22'681	24'029	24'389	25'935	25'694
Stunden Pflege total	29'395	33'409	35'999	37'532	42'649	43'253
Stunden Hauswirtschaft	13'322	13'592	14'153	13'648	13'050	14'857
Stunden alle Bereiche total	42'717	47'001	50'152	51'180	55'699	58'110



- Insgesamt haben die Leistungen in den 6 Jahren um 36 % zugenommen (s. Stunden alle Bereiche). Pflege und Hauswirtschaft haben sich unterschiedlich entwickelt. Die verrechneten Stunden in der Pflege haben um rund 47 % zugenommen, während das Wachstum in der Hauswirtschaft mit rund 11 % deutlich geringer ausfiel.
- Es sind somit nicht nur deutlich mehr, sondern auch mehr aufwändigere und komplexere Leistungen erbracht worden.

Tabelle 2: Finanzkennzahlen der 6 Spitex-Organisationen von zofingenregio 2010-2015

Finanzkennzahlen der 6 Organisationen 2010 - 2015						
	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Personalaufwand	3'662'648	4'147'023	4'506'422	4'869'236	5'226'987	5'394'355
Sachaufwand	637'656	760'245	1'020'164	918'389	981'143	848'122
Aufwand total	4'300'304	4'907'268	5'526'586	5'787'625	6'208'130	6'242'477
	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Einnahmen aus Leistungen	2'222'958	2'478'742	2'719'619	3'197'148	3'610'541	3'694'895
Übrige Einnahmen	334'925	350'604	352'016	409'133	306'784	261'200
Beiträge der öff. Hand	1'424'779	1'748'186	2'144'784	2'255'716	2'196'314	2'303'248
Einnahmen total	3'982'662	4'577'532	5'216'419	5'861'997	6'113'639	6'259'343
Ungedeckter Aufwand	1'742'421	2'077'922	2'454'951	2'181'344	2'290'805	2'286'382

- Der Aufwand ist mit rund 45 % stärker gewachsen als die Leistungen (s. Tabelle 1). Noch stärker sind mit rund 66 % die Einnahmen aus Leistungen gestiegen. Beides sind Folgen der zunehmend komplexeren und teureren, aber auch besser entschädigten Pflegeleistungen.
- Bei der Entwicklung der Beiträge der öffentlichen Hand muss beachtet werden, dass in den Jahren 2010 bis 2012 in einigen Spitex-Organisationen Rückstellungen aufgelöst und dadurch die Gemeinden entlastet worden sind. Wird diese Sonderfinanzierung neutralisiert, ergibt sich ein Wachstum der Restkosten zulasten der Gemeinden von rund 31 %. Dieses Wachstum liegt tiefer als die Entwicklung der Leistungen und der Einnahmen aus Leistungen.

2. Ausblick auf die kommenden Jahre

Mit der oben gezeigten Leistungsentwicklung stehen die Organisationen von zofingenregio nicht alleine da. Vergleichbare Entwicklungen zeigen sich auch in anderen Regionen und Kantonen. Gründe für diese Entwicklung sind einerseits die zunehmende Bevölkerungsgruppe 80+ sowie die Strategie des Kantons "ambulant vor stationär". Nach Meinung von Fachleuten, Fachbehörden und Regulierungsinstanzen (Tarifsuisse) wird sich diese Entwicklung in den kommenden Jahren fortsetzen.

Die Steuerungsgruppe Koordination Pflegegesetz von zofingenregio bezieht sich bei ihrer Analyse unter anderem auf Vergleichswerte der 2013 gegründeten Spitex Region Brugg AG. Diese Organisation setzt sich aus 15 Aktionärsgemeinden zusammen, welche rund 40'000 Einwohnerinnen und Einwohner abdecken und einen Jahresumsatz von ca. CHF 8 Mio. erzielen. In den ersten drei Jahren nach der Gründung stiegen die Leistungsstunden pro Einwohnerin und Einwohner um 174 %, die Gemeindebeiträge pro Einwohnerin und Einwohner jedoch nur um 127 %. Dies konnte durch die Grösse der Organisation, ihre Professionalität sowie durch Effizienzsteigerung und Synergieeffekte erreicht werden.

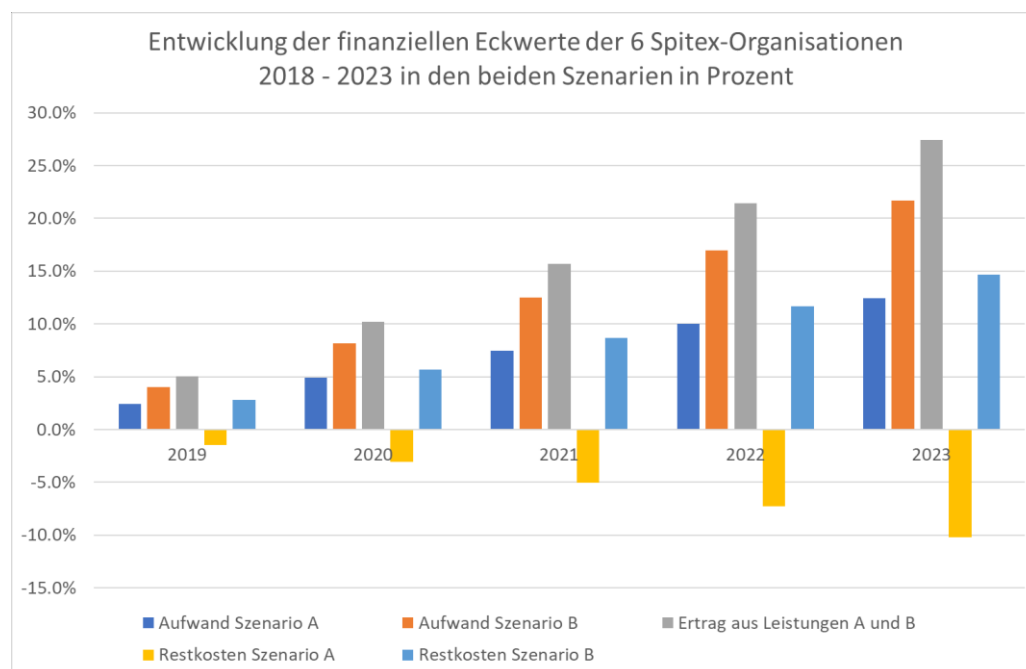
Eine Vergleichsrechnung auf der Basis der Ergebnisse mehrerer vergleichbarer realisierter Projekte zeigt ein ähnliches Einsparungspotenzial durch Regionalisierung. Mittelfristig kann durch die Regionalisierung eine Senkung des Aufwands pro verrechneter Stunde um bis zu 10 % erwartet werden, der Mittelwert liegt bei rund 7,5 %.

Aufgrund dieser Erkenntnisse hat die Steuerungsgruppe zwei Modellrechnungen erstellt. Beide Szenarien rechnen mit einem jährlichen Zuwachs an Leistungen von 4 % und einem weiteren begrenzten Zuwachs der Erträge aus Leistungen pro Stunde. Die übrigen Erträge sind auf dem Stand 2015 eingefroren. In den folgenden Punkten unterscheiden sich die Szenarien:

- **Szenario A: Regionalisierung** mit einer Reduktion des Aufwands pro Stunde um 7,5 % bis ins Jahr 2023.
- **Szenario B: Verzicht auf eine Regionalisierung**, den Organisationen gelingt es, den Aufwand pro verrechneter Stunde konstant zu halten.

Grafik 1: Mögliche Entwicklung der 6 Spitex Organisation bis 2023

(Die Basis 2018 liegt bei 0 % und erscheint in der Grafik nicht)



Die Grafik 1 zeigt den geringeren Zuwachs der Aufwände im Szenario A, Regionalisierung. Die Erträge aus Leistungen bleiben gleich, da beiden Szenarien die gleiche Leistungsstruktur zugrunde gelegt ist. Der geringere Aufwandszuwachs schlägt sich in einer entsprechend geringeren Entwicklung der Restkosten zugunsten der Gemeinden aus. Die Kennzahlen sind in der folgenden Tabelle dargestellt.



Tabelle 3: Mögliche Entwicklung der 6 Spitex Organisation bis 2023 in CHF

Szenario A Regionalisierung	2015	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Leistungsstunden	58'110	62'852	65'366	67'980	70'700	73'528	76'469
Aufwand total	6'242'477	6'751'863	6'915'707	7'083'566	7'253'789	7'426'297	7'593'351
Ertrag aus Leistungen total	3'694'895	3'996'398	4'196'487	4'405'135	4'623'760	4'852'827	5'092'822
Übriger Ertrag	261'200	261'200	261'200	261'200	261'200	261'200	261'200
Ungedeckter Aufwand total	2'286'382	2'494'265	2'458'019	2'417'231	2'368'829	2'312'269	2'239'330
Szenario B Verzicht auf Regionalisierung	2015	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Leistungsstunden	58'110	62'852	65'366	67'980	70'700	73'528	76'469
Aufwand total	6'242'477	6'751'863	7'021'938	7'302'815	7'594'928	7'898'725	8'214'674
Ertrag aus Leistungen total	3'694'895	3'996'398	4'196'487	4'405'135	4'623'760	4'852'827	5'092'822
Übriger Ertrag	261'200	261'200	261'200	261'200	261'200	261'200	261'200
Ungedeckter Aufwand total	2'286'382	2'494'265	2'564'250	2'636'480	2'709'967	2'784'697	2'860'652

Das Einsparpotenzial der Regionalisierung nach fünf Jahren wäre mit rund CHF 620'000 beträchtlich.

V Weiteres Vorgehen

1. Eine gemeinnützige Aktiengesellschaft der Gemeinden als Rechtsform

Die sechs bestehenden Spitex-Organisationen erwirtschafteten im Jahr 2016 einen Umsatz von insgesamt rund CHF 6,4 Mio., so dass durch die Zusammenlegung ein eigentliches Unternehmen entstehen würde. Die Vorlage sieht deswegen für die Spitex-Organisationen der Region Zofingen die Rechtsform einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft der Gemeinden vor. Die Aktiengesellschaft ist auf die Führung von Unternehmen zugeschnitten. Die hohe Regelungsichte im Aktienrecht gewährleistet eine klare Kompetenzordnung und einen sicheren, transparenten Betrieb. Für die gemeinnützige Aktiengesellschaft könnte Steuerbefreiung beantragt werden. Die Spitex Region Zofingen AG würde alle Voraussetzungen erfüllen.

Das Aktionariat der Spitex Region Zofingen AG soll bei den Gemeinden im Versorgungsgebiet liegen, somit bei den Gemeinden Aarburg, Brittnau, Strengelbach, Vordemwald, Murgenthal, Oftringen, Rothrist und Zofingen. Bei einer Beteiligung aller Gemeinden beträgt das Aktienkapital CHF 500'000, welches anteilmässig nach Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner auf die Gemeinden aufgeteilt werden soll. Für Zofingen würde dies einen Anteil von CHF 105'000 bedeuten. Als Aktionäre wären die Gemeinden durch ein Mitglied des Gemeinderats bzw. des Stadtrats an der Generalversammlung vertreten. Ihre Stimmkraft richtet sich nach den Aktienanteilen. Die Entwürfe der Statuten und des Aktionärsbindungsvertrags liegen vor (s. Beilagen 2 und 3). Mit dem Aktionärsbindungsvertrag soll das interne Verhältnis der Parteien untereinander geregelt werden, insbesondere die Geschäftspolitik, die Voraussetzungen zum Beitritt neuer Aktionäre sowie die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft.

Bei einer Absage einer oder mehrerer Gemeinden würde das Aktienkapital entsprechend gekürzt und nach dem vorerwähnten Verteilschlüssel auf die Gemeinden verteilt. Der Beitrag der Stadt Zofingen von CHF 105'000 würde in diesem Falle also gleich bleiben.

2. Gründung und Betriebsübernahme der Spitex Region Zofingen AG

Nach einem positiven Entscheid der zuständigen Organe zur Regionalisierung der Spitex-Organisationen könnte die Spitex Region Zofingen AG im Februar 2018 gegründet werden.

Die Übernahme des Betriebs der bestehenden Spitex-Organisationen durch die Spitex Region Zofingen AG wäre per 1. Januar 2019 geplant. Die Betriebsaufnahme würde nach der Gründung der Aktiengesellschaft im Lauf des Jahres 2018 durch den Verwaltungsrat und die designierten Kader der Spitex Region Zofingen AG vorbereitet.

3. Steuerung der Spitex Region Zofingen AG

Die Gemeinden hätten gegenüber der Spitex Region Zofingen AG die Rolle der Eigentümerinnen und die Rolle der Auftraggeberinnen. Dadurch würden die Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinden gestärkt. Die Gemeinden als Aktionäre würden die strategische Ausrichtung durch eine gemeinsam erarbeitete Eigentümerstrategie vorgeben.

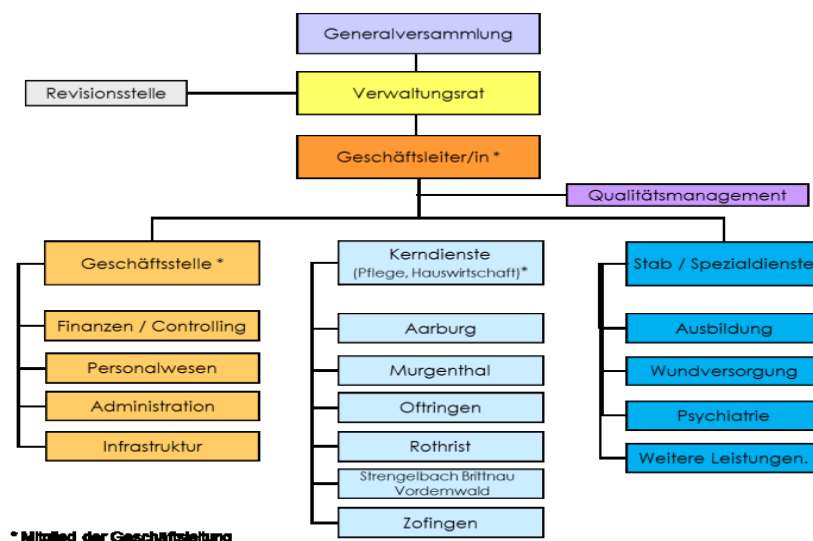
Leistungsangebot und Finanzierung der Spitex Region Zofingen AG würden wie bisher durch eine Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden gesteuert. Diese soll für das ganze Versorgungsgebiet einheitlich sein. Sie regelt die Beiträge der Gemeinden an die Spitex Region Zofingen AG. Gemäss PflG vergüten die Gemeinden die ungedeckten Kosten der Spitex. Die Aufteilung dieser Kosten auf die einzelnen Gemeinden würde zu 30 % nach Einwohnerzahlen und zu 70 % nach bezogenen Leistungsstunden der Einwohnerschaft der Gemeinden erfolgen.

Die Leistungsvereinbarung würde durch die Gemeinderäte bzw. den Stadtrat abgeschlossen. Die Gemeinden würden ihre Aufsicht über die Aktiengesellschaft im Rahmen der Generalversammlung ausüben.

4. Organisation der Spitex Region Zofingen AG

Das Organigramm der Spitex Region Zofingen AG orientiert sich an der Organisation vergleichbarer Spitex-Organisationen.

Grafik 2: Geplante Organisation der Spitex Region Zofingen AG





Die weitergehende Ausgestaltung der Organisation der Spitex Region Zofingen AG wird Sache von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sein.

VI Anträge

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat folgende Anträge:

1. Der Gründung der Spitex Region Zofingen AG als nicht gewinnorientierte Aktiengesellschaft auf Anfang 2018 und der Betriebsübernahme per 1. Januar 2019 sei zuzustimmen.
2. Der Zeichnung des Aktienkapitals der Stadt Zofingen von CHF 105'000 sei zuzustimmen.

Zofingen, 18. Oktober 2017

Freundliche Grüsse

STADTRAT ZOFINGEN

Hans-Ruedi Hottiger
Stadtmann

Catrin Friedli
Vizestadtschreiberin

Beilagen

- Aufgaben der Spitex gemäss Pflegeverordnung (PfIV)
- Entwurf Statuten
- Muster Aktionärsbindungsvertrag

Beilage 1 Aufgaben der Spitex gemäss Pflegeverordnung (PflV)

(Stand 01.01.2013)

§ 28 Grundsätze

- 1 Die Gemeinden richten das Angebot im Bereich Krankenpflege und Hilfe zu Hause darauf aus, Personen aller Altersgruppen, die Hilfe und/oder Pflege benötigen, das Verbleiben zu Hause zu ermöglichen, solange es für sie und ihr persönliches Umfeld realisierbar und ihre Sicherheit gewährleistet ist.
- 2 Das Angebot orientiert sich am Bedarf und umfasst sowohl Langzeit- als auch Akutsituationen.
- 3 Das Angebot muss im Weiteren spezialisierte Pflegeangebote in den Bereichen Kinder-, Onkologie- und Psychiatriepflege umfassen.
- 4 Schliessen Leistungserbringer mit Leistungsvereinbarung gemäss § 12 Abs. 1 lit. a und c PflG mit Organisationen für spezialisierte Pflegeangebote Leistungsvereinbarungen ab, gelten die entsprechenden Organisationen als Leistungserbringer mit Leistungsvereinbarung gemäss § 12b PflG.

§ 29 Inhaltliches Mindestangebot

- 1 Das Mindestangebot im Bereich Hilfe zu Hause umfasst
 - a) Hilfe und Unterstützung im Haushalt (hauswirtschaftliche Leistungen),
 - b) Unterstützung bei der Erledigung von Alltagsaufgaben,
 - c) als Überbrückung die stellvertretende Übernahme der Haushaltsführung sowie der Kinderbetreuung, wenn der betreuende Elternteil ausfällt.
- 2 Das Mindestangebot im Bereich Krankenpflege zu Hause umfasst
 - a) Gesundheitsförderung und -erhaltung,
 - b) Unterstützung in der Behandlung und im Umgang mit Auswirkungen von Krankheiten und deren Therapien,
 - c) Beratung und Begleitung pflegender Angehöriger sowie Koordination der notwendigen Leistungen.

§ 30 Zeitliches Mindestangebot

- 1 Leistungen der Hilfe zu Hause sind tagsüber anzubieten
 - a) von Montag bis Freitag,
 - b) am Wochenende, soweit dies zur Entlastung des betreuenden Umfelds erforderlich ist.
- 2 Leistungen der Krankenpflege zu Hause sind anzubieten
 - a) tagsüber während mindestens 12 Stunden an allen Wochentagen,
 - b) abends und nachts ausschliesslich bei bestehenden Betreuungsverhältnissen (d.h. für alle Klientinnen/Klienten der Spitex, aber kein Notfalldienst).

§ 31 Gemeinwirtschaftliche Leistungen

- 1 Unter gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss § 12b Abs. 2 PflG sind diejenigen Leistungen zu verstehen, die bei der Sicherstellung des Mindestangebots zusätzlich anfallen. Es sind dies insbesondere
 - a) Aufnahmepflicht,
 - b) Sicherstellung einer bedarfsgerechten Koordination, wie zum Beispiel fallbezogene Koordination mit anderen involvierten Leistungserbringern oder Vermittlung von Leistungen, die nicht selber erbracht werden können,
 - c) Sicherstellung der Kontinuität der Pflegeleistungen nach Entlassung aus einer stationären Einrichtung.

Statuten

der

Spitex Region Zofingen AG (Fassung vom 28. Juni 2017)

Kapitel I

Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma "**Spitex Region Zofingen AG**" besteht eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff OR mit Sitz in

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft betreibt eine Spitex-Organisation und bezweckt die Versorgung der Bevölkerung derjenigen Gemeinden, welche mit der Gesellschaft eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, mit Spitex-Dienstleistungen (Krankenpflege und Hilfe zu Hause). Sie erbringt insbesondere Leistungen der Krankenpflege, der Hauswirtschaft, sozialbetreuerische Leistungen sowie ergänzende Dienstleistungen mit dem Ziel, die Selbständigkeit der Klientinnen und Klienten zu erhalten und zu fördern.

Die Gesellschaft arbeitet nach den Grundsätzen der Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit und orientiert sich namentlich am Bedarf der Bevölkerung. Sie ist nicht gewinnorientiert und verfolgt nebst der Sicherung des eigenen Betriebes keinerlei Gewinnabsichten. Sie verfolgt somit einen gemeinnützigen und sozialen Zweck und erfüllt eine öffentliche Aufgabe.

Die Gesellschaft kann mit anderen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zusammenarbeiten und mit weiteren Gemeinden und anderen Organisationen Verträge abschliessen.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften in der Schweiz errichten und sich an anderen Unternehmen in der Schweiz beteiligen. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen.

Kapitel II

Aktienkapital, Aktien, Aktienübertragung

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 500'000 (fünfhunderttausend Schweizer Franken). Es ist eingeteilt in 500 auf den Namen lautende Aktien mit einem Nennwert von Fr. 1'000. Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.

Art. 4 Aktienbuch

Über die ausgegebenen Aktien wird ein Aktienbuch geführt, in welchem die Namen und Adressen der jeweiligen Eigentümer und Nutzniesser der Aktien eingetragen sind.

Der Gesellschaft gegenüber gilt nur als Aktionär, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 5 Aktien

Die Gesellschaft kann Zertifikate ausgeben, welche mehrere Aktien verkörpern.

Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden und umgekehrt.

Art. 6 Aktienübertrag

Nach Versand der Einladung zur Generalversammlung bis zum Tage nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

Die Übertragung der Aktien bedarf in jedem Falle der Zustimmung des Verwaltungsrates. Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien (für Rechnung der Gesellschaft, bestimmter Aktionäre oder Dritter) zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

Der Verwaltungsrat kann Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Eigentümer/Nutzniesser der betroffenen Aktien wird über die Streichung sofort informiert.

Kapitel III

Organe der Gesellschaft

A Die Generalversammlung

Art. 7 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- 7.1 Festsetzung und Änderung der Statuten
- 7.2 Wahl und Abberufung des Präsidiums und der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle
- 7.3 Genehmigung des Jahresberichtes
- 7.4 Genehmigung der Jahresrechnungen sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
- 7.5 Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
- 7.6 Festlegung der Entschädigung des Verwaltungsrates
- 7.7 Beschlussfassung über alle Geschäfte und Anträge, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 8 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Sie finden statt auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Begehren der Revisionsstelle oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, deren Aktien zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals darstellen, in einer schriftlichen Eingabe an den Verwaltungsrat unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Einberufung verlangen.

Art. 9 Einberufung der Generalversammlung

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag durch Brief oder elektronische Post an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

In der Einberufung sind mindestens folgende Angaben zu machen:

- 9.1 Ort und Zeit der Versammlung
- 9.2 Die vom Verwaltungsrat traktandierten Geschäfte und Anträge
- 9.3 Gegebenenfalls durch Aktionäre beantragte Geschäfte und Anträge

Art. 10 Traktandierungsanträge

Auf die Tagesordnung sind auch Verhandlungsgegenstände und Anträge zu setzen, die durch Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 10 % des Aktienkapitals vertreten, noch vor erfolgter Einberufung schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht worden sind.

Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können auf Beschluss der Generalversammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst in der nächsten Generalversammlung möglich. Ausgenommen sind die Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und betreffend Entbindung der Revisionsstelle vom Erscheinen an der Generalversammlung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 11 Universalversammlung

Die Eigentümer oder die Vertreter sämtlicher Aktien können eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten, falls dagegen kein Widerspruch erhoben wird. Eine auf diese Art einberufene Universalversammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig beschliessen, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 12 Mitgliedschaftsrechte

Seine Mitgliedschaftsrechte kann ausüben, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist. Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlas-

tung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen, die nicht Aktionär zu sein braucht.

Art.13 Durchführung der Generalversammlung

Die Generalversammlung steht unter dem Vorsitz des Präsidiums des Verwaltungsrates. Ist dieses verhindert, so übernimmt das Vizepräsidium oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats den Vorsitz.

Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler aus dem Kreis der anwesenden Aktionäre oder Aktionärsvertreter sowie einen Protokollführer, der nicht Aktionär sein muss.

Der Vorsitzende trifft alle zur Verhandlungsleitung erforderlichen Anordnungen.

Art.14 Protokoll

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses hält mindestens fest:

- 14.1 Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden
- 14.2 Beschlüsse und Wahlergebnisse
- 14.3 Begehren um Auskunft und darauf erteilte Antworten
- 14.4 Von Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen.

Das Protokoll muss innert 90 Tagen nach dem Datum der Generalversammlung den Aktionären per Brief oder elektronischer Post zugestellt werden.

Art.15 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Vorbehalten bleiben Art. 704 Abs. 1 und Abs. 2 OR und abweichende Bestimmungen in diesen Statuten.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn der Vorsitzende nicht etwas Anderes anordnet oder sofern nicht einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen über mindestens 10 % der vertretenen Aktien verfügen, geheime Abstimmung verlangen.

B Der Verwaltungsrat

Art. 16 Wählbarkeit und Mandatsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit dem Ablauf der Amtsperiode. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 17 Organisation

Das Präsidium des Verwaltungsrats wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht Mitglied des Verwaltungsrates ist.

Art. 18 Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat fasst in allen Angelegenheiten Beschluss, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Die Festlegung der Organisation;
3. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung. Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 19 Geschäftsführung

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats steht die Führung der Geschäfte der Gesellschaft gesamthaft zu, soweit diese nicht rechtsgültig übertragen ist.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt von Art. 716 a OR die Geschäftsführung nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.

Das Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

Art. 20 Vertretungsberechtigung

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Der Verwaltungsrat bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung. Im Organisationsreglement kann die Regelung der Zeichnungsberechtigung festgelegt werden. Der Verwaltungsrat kann die Vertretung Dritten übertragen. Er ernennt Zeichnungsberechtigte und andere Bevollmächtigte.

Art. 21 Einberufung von Sitzungen

Die Einberufung von Verwaltungsratssitzungen erfolgt durch das Präsidium, so oft es die Geschäfte erfordern. Ein Verwaltungsratsmitglied kann vom Präsidium schriftlich die unverzügliche Einberufung unter Angabe der Gründe verlangen.

Einladungen sollen unter Angabe der Traktanden in angemessener Frist vor der Sitzung per Brief oder elektronischer Post verschickt werden.

Art. 22 Beschlussfassung an der Verwaltungratssitzung

Unter Vorbehalt von Art. 23 der Statuten fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Vorsitzende den Stichentscheid hat.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Verwaltungratssitzung anwesend ist.

Art. 23 Zirkulationsbeschluss

Beschlüsse und Wahlen können ohne Durchführung einer Verwaltungratssitzung auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem Antrag gefasst bzw. vollzogen werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Annahme der Einstimmigkeit. Die Verfahrensleitung zur Fassung des Zirkulationsbeschlusses obliegt dem Präsidium des Verwaltungsrates.

Art. 24 Protokoll

Eine vom Präsidium zu bestimmende Person, die nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht, führt über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ein Protokoll, das von ihr und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Art. 25 Entschädigung

Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine von der Generalversammlung nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit zu bestimmende massvolle Entschädigung.

C Die Revisionsstelle

Art. 26 Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Art. 27 Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 OR bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Kapitel IV

Rechnungsabschluss, Geschäftsbericht und Gewinnverwendung

Art. 28 Rechnungsabschluss

Die Jahresrechnung wird jeweils auf das Ende des Kalenderjahrs abgeschlossen (das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr).

Art. 29 Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, welcher sich aus Jahresrechnung und Jahresbericht zusammensetzt.

Art. 30 Gewinnverwendung

Über den Jahresgewinn der Gesellschaft verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften. Eine allfällige Dividende darf den für die Erlangung der Steuerbefreiung zulässigen Höchstansatz gemäss ständiger Praxis der zuständigen Steuerbehörden nicht überschreiten.

Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

Kapitel V

Liquidation

Art. 31 Liquidation

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 736 ff. OR).

Ein Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall der Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Aktien. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss fällt an eine Institution mit gleichartigem Zweck, wie er in Art. 2 hiervor umschrieben ist oder anteilmässig an die beteiligten Gemeinden.

Kapitel IV

Bekanntmachung

Art. 32 Bekanntmachung

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief oder elektronische Post.

BEGLAUBIGUNG

Die unterzeichnete Urkundsperson des Kantons Aargau, mit Sitz in (Ort), bescheinigt, dass diese Statuten den Inhalt der Gründungsstatuten der Gesellschaft vom (Datum) und die an der heutigen ordentlichen Generalversammlung beschlossenen und von ihm beurkundeten Änderungen wörtlich genau wiedergeben.

Ort / Datum

Die Urkundsperson:

.....

Name

Anhang:

Aufteilung des Aktienkapitals unter den Gemeinden

Die Aufteilung des Aktienkapitals erfolgt nach der Zahl der Einwohner/innen der Gemeinden, massgebend ist der Stand am 31.12.2016.

Gemeinde	Einwohner	Aktienkapital
Aarburg	7'804	71'000
Brittnau	3'888	35'000
Strengelbach	4'663	42'000
Vordemwald	1'934	18'000
Murgenthal	2'928	27'000
Oftringen	13'483	122'000
Rothrist	8'852	80'000
Zofingen	11'507	105'000

Aktionärsbindungsvertrag (Fassung vom 28. Juni 2017)

zwischen den Einwohnergemeinden

- Aarburg
- Brittnau
- Strengelbach
- Vordemwald
- Murgenthal
- Oftringen
- Rothrist
- Zofingen

Betreffend SPITEX REGION ZOFINGEN AG

I. Vorbemerkung

1. Aktionäre

Die Parteien sind wie folgt Aktionäre der SPITEX REGION ZOFINGEN AG mit Sitz in Zofingen (Gesellschaft genannt):

Gemeinde	Einwohner	Aktienkapital
Aarburg	7'804	71'000
Brittnau	3'888	35'000
Strengelbach	4'663	42'000
Vordemwald	1'934	18'000
Murgenthal	2'928	27'000
Oftringen	13'483	122'000
Rothrist	8'852	80'000
Zofingen	11'507	105'000

Das Aktienkapital ist aufgeteilt in 500 auf den Namen lautende Aktien à CHF 1'000 = CHF 500'000 = 100%

2. Regelungszweck

Der vorliegende Aktionärsbindungsvertrag soll das interne Verhältnis der Parteien untereinander regeln, namentlich mit Hinblick auf

- die Geschäftspolitik der Gesellschaft,
- den gegenseitigen Schutz der aktienmässigen Beteiligung an der SPITEX REGION ZOFINGEN AG,
- die Voraussetzungen zum Beitritt neuer Aktionäre und den Kreis derselben,
- die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.

II. Grundsätze der Geschäftspolitik

1. Geschäftstätigkeit und Zielsetzung

Der Zweck der Gesellschaft ergibt sich aus Art. 2 der Statuten. Art. 2 der Statuten ist integrierender Bestandteil dieses Aktionärsbindungsvertrages.

2. Leistungsvereinbarungen

Die Parteien verpflichten sich, mit der SPITEX REGION ZOFINGEN AG eine Leistungsvereinbarung im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause gemäss den einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Pflegegesetzgebung abzuschliessen.

3. Beitritt neuer Aktionäre

Der Gesellschaft können weitere umliegende Gemeinden des Versorgungsgebiets der SPITEX REGION ZOFINGEN AG beteiligen.

Die Beteiligung dieser Gemeinden an der Gesellschaft kann ab 2020 wie folgt geschehen:

- Durch eine Erhöhung des Aktienkapitals gemäss Beschluss der Generalversammlung, wobei das von der neuen Aktionärin zu zeichnende Aktienkapital analog zur Berechnung in Ziffer 1 ermittelt wird,
- Durch den Erwerb von Aktien von anderen Aktionärinnen, wobei jede Aktionärin berechtigt und verpflichtet ist, der neuen Aktionärin Aktien proportional zu dem von ihr gehaltenen Anteil am Aktienkapital zu verkaufen.

Der Kauf- resp. Zeichnungspreis entspricht dem Nennwert der Aktien zuzüglich einer Abgeltung für Gründungsaufwendungen und à-fonds-perdu-Beiträge, welche die an der Gründung beteiligten Aktionärinnen und die in ihrem Gebiet tätigen Spitex-Vereine geleistet haben. Im Fall einer Kapitalerhöhung erfolgt die Zahlung als Agio/Aufpreis für die gezeichneten Aktien, im Fall eines Erwerbs von Aktien anderer Aktionärinnen als à-fonds-perdu-Beitrag an die Gesellschaft.

Andere Personen und Unternehmen als umliegende Gemeinden des Versorgungsgebiets der SPITEX REGION ZOFINGEN AG sind von der Beteiligung an der Gesellschaft ausgeschlossen es sei denn, Aktionäre, die 75% der Aktien halten, stimmten der Beteiligung eines Dritten zu.

Für den Fall einer Kapitalerhöhung in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 3 verzichten die Aktionärinnen auf das ihnen gesetzlich zustehende Aktienzeichnungsrecht.

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Aktionärsbindungsvertrag unter Schadenersatzfolge wiederum vertraglich auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Diese Überbindung muss auch die Verpflichtung der Weiterüberbindung unter Schadenersatzfolge enthalten.

Erweitert sich der Kreis der Aktionäre durch Kapitalerhöhungen, sind die neuen Aktionäre im Zeichnungsschein zu verpflichten, diesem Aktionärsbindungsvertrag beizutreten.

III. Veräußerungsbeschränkungen

Die Aktionäre verpflichten sich, ihre Aktien in ihrem Eigentum zu behalten. Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Veräußerungsverbot sind, dass entweder der Erwerb unter den Parteien erfolgt oder dass das schriftliche Einverständnis der anderen Parteien, welche mindestens 2/3 des Aktienkapitals vertreten, für eine Veräußerung vorliegt.

IV. Stimmrecht und Geschäftsführung

1. Generalversammlung

Die Parteien kommen überein, ihre Stimmrechte an der Generalversammlung durch je einen Vertreter wahrzunehmen.

Sie sind verpflichtet, ihre Stimmen wie folgt auszuüben (Stimmbindung):

- Sie geben ihre Stimme an der Generalversammlung so ab, dass die Zusammensetzung des Verwaltungsrates der nachfolgenden Ziff. 2 entspricht.
- Anträgen, welche die Geschäftspolitik und Gewinnverwendung betreffen, stimmen die Parteien nur zu, wenn sie den statutarischen Grundsätzen entsprechen.

2. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und soll so zusammengesetzt sein, dass die fachlichen Kompetenzen aus den folgenden Bereichen vorhanden sind: Gesundheitswesen, Finanzen, Recht, Personalführung, Unternehmensführung, Politik sowie Marketing und Kommunikation.

Das Präsidium des Verwaltungsrats wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

V. Schlussbestimmungen

1. Schlichtungsverfahren

Für den Fall, dass sich die Parteien nicht einigen, ist ein Schlichtungsverfahren vorzusehen. Jede Partei bestimmt eine Vertretung, diese ernennen den Vorsitzenden.

2. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die Zivilgerichte am Gerichtsstand Zofingen zuständig.

3. Dauer des Aktionärsbindungsvertrages

Dieser Aktionärsbindungsvertrag ist unbefristet. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 2021.

Falls eine Partei diesen Vertrag kündigt, haben die anderen Parteien innert 6 Monaten nach Eingang der Kündigung schriftlich zu erklären, ob ihrerseits an den vertraglichen Vereinbarungen festgehalten wird und dieser Aktionärsbindungsvertrag weiter Geltung hat oder ob dieser Vertrag auch ihrerseits auf den Zeitpunkt der Erstkündigung aufgelöst wird.

4. Änderung des Aktionärsbindungsvertrages

Zur Änderung des Vertrages ist die schriftliche Zustimmung aller Parteien erforderlich.

5. Inkrafttreten

Dieser Aktionärsbindungsvertrag tritt nach Unterzeichnung durch sämtliche Parteien und nach Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister in Kraft.

Datum / Unterschriften